

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Mai 1961

Justizminister kündigt zusammenfassenden Bericht über Erfahrungen mit Kartellen an166/A.B.

zu 189/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten O l a h und Genossen haben in einer parlamentarischen Anfrage vom 15. März d.J. die vom Radiokartell verhängte Liefersperre gegenüber einem Einzelhändler kritisiert, der Waren zu günstigen Bedingungen an Angestellte abgegeben habe. Die Interpellanten, die die Ansicht vortraten, dass Kartelle, die nur dazu dienen, die Preise im Interesse des Profites hochzuhalten, unmoralisch seien und verboten gehörten, ersuchten den Justizminister, prüfen zu lassen, ob im gegebenen Falle Organe des Kartells gegen das Gesetz verstossen haben.

Bundesminister für Justiz Dr. B r o d a führt nunmehr in Beantwortung dieser Anfrage folgendes aus:

Nach dem in der Anfrage geschilderten Sachverhalt wurde ein dem registrierten Kartell der Radio- und Fernsehhändler angehörender Einzelhändler durch die zuständigen Kartellorgane vom Bezug der kartellierten Sachgüter ausgeschlossen (Liefersperre), weil er einzelne von der Kartellvereinbarung erfassste Sachgüter an Angestellte unter dem im Kartellregister eingetragenen Verkaufspreis abgegeben haben soll.

Dieser Sachverhalt lässt erkennen, dass es sich im vorliegenden Fall um eine sogenannte Preisbindung der zweiten Hand (vertikale Preisbindung) handelt, die im Kartellregister eingetragen ist. Eine solche Preisbindung der zweiten Hand ist gegeben, wenn der Lieferant (in der Regel der Hersteller) der Sachgüter den von ihm belieferten Händlern bestimmte Preise (Mindest- oder Festpreise) vorschreibt, an die sie sich bei Weiterveräußerung der bezogenen Waren zu halten haben. Der Hersteller macht in diesem Falle die Belieferung der Händler davon abhängig, dass sie sich ihm gegenüber vertraglich zur Einhaltung der vorgeschriebenen Preise verpflichten. Ihr wichtigstes Anwendungsgebiet hat die vertikale Preisbindung beim Vertrieb von Markenartikeln - wozu auch Radio- und Fernsehgeräte gehören - gefunden. Das geltende Kartellgesetz wollte durch Zulassung derartiger Kartelle Preiskämpfe auf der Handelsstufe verhindern.

Die Eintragung des Radiokartells erfolgte allerdings noch unter der Geltung des Kartellgesetzes 1951 in seiner ursprünglichen Fassung, bei dem es bei der Genehmigung einer Kartellvereinbarung insbesondere auf

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

9. Mai 1961

die Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten ankam (§ 12 Abs. 2 Z. 5 Kartellgesetz, BGBL. Nr. 173/51). Seither, nämlich seit der 3. Kartellgesetznovelle, BGBL. Nr. 136/58, sind die Bedingungen für die Bewilligung solcher Kartelle wesentlich verschärft worden. Es kommt nur mehr auf die gesamtwirtschaftliche Berechtigung des Kartells an, und die Gewinnspannen dürfen nicht an sich überhöht sein. Das Bundesministerium für Justiz kann die Frage, ob diese Voraussetzungen auch beim Radiokartell und überhaupt bei anderen unter der Herrschaft des früheren Rechtes oder unter ganz anderen wirtschaftlichen Verhältnissen eingetragenen Kartellen über Markenartikel noch zutreffen, von sich aus nicht aufgreifen, da eine amtsweilige Überprüfung der weiteren Zulassung eines Kartells unter geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht vorgesehen ist. Ebenso ist die Ergreifung von Sanktionen gegen einen Händler, der den in das Kartellregister eingetragenen Verkaufspreis unterschreitet, nach geltender Rechtslage nicht rechtswidrig und daher nicht strafbar, und zwar selbst dann nicht, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Eintragung erfolgte, nicht mehr gegeben sind und das Kartell nur mehr dazu dienen sollte, ein wirtschaftlich bedingtes Absinken der Preise der von der Kartellvereinbarung erfassten Sachgüter und Leistungen zu verhindern. Die Strafbestimmung des § 37 Kartellgesetz 1959, deren Zweck es u.a. sein sollte, zu verhindern, dass die Kartelle Preissenkungstendenzen entgegenwirken, erwies sich somit gerade für einen so wichtigen und typischen Fall wie den vorgenannten als wirkungslos.

Sollte aber im gegenständlichen Falle die Liefersperre verhängt worden sein, ohne dass dem Einzelhändler ein Verstoss gegen die Kartellvereinbarung nachzuweisen war, so fehlt es ebenfalls an einer wirksamen Strafbestimmung, um gegen die Organe des Kartells vorzugehen; der Einzelhändler kann vielmehr nur über den Zivilrechtsweg zu seinem Rechte kommen.

Die von mir angestellte Prüfung ergibt sohin, dass bei der gegebenen Rechtslage in dem Vorgehen der Organe des Radio- und Fernseh-kartells kein strafrechtlich zu ahndender Verstoss gegen die Bestimmungen des Kartellgesetzes 1959 vorliegt.

Abschliessend darf ich in Erinnerung rufen, dass das Kartellgesetz bis 30. Juni 1963 befristet ist. Ich werde den Organen der Bundesgesetzgebung chestens einen zusammenfassenden Bericht über die bisherigen Erfahrungen mit dem nunmehr seit 10 Jahren in Kraft stehenden Kartellgesetz vorlegen, um die Organe der Bundesgesetzgebung in die Lage zu versetzen, Massnahmen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung wirtschaftsschädigender Auswirkungen von Kartellvereinbarungen zu beraten und zu beschliessen.

-.-.-.-.-